

## **BGer 5A\_993/2018 vom 1. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_993\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_993_2018)

FR: TF 5A\_993/2018 du 1 février 2019

IT: TF 5A\_993/2018 del 1 febbraio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheides kann jederzeit Beschwerde geführt werden ( Art. 94 BGG ).

#### **E. 2**

Entgegen den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort dazu, inwiefern das Kantonsgericht einen Entscheid verzögern oder verweigern soll. Vielmehr macht er geltend, dass der Präsident des Regionalgerichtes Maloja und das Gesamtgericht im gleichen Bürogebäude arbeitende Amtsträger begünstigt hätten, dass die räumliche und persönliche Distanz zur Vormundschaftsbehörde fehle und wegen dieses Filzes die Letztere über ihn habe schalten und walten können, dass ferner das Regionalgericht auf seine am 18. Februar 2009 eingereichte Strafklage nicht reagiert habe und dass deshalb insgesamt eine krasse Voreingenommenheit bestehe und kein fairer Prozess erwartet werden könne. Mit diesen Ausführungen in der Sache selbst lässt sich aber eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung bei der Behandlung des Ausstandsgesuches nicht dartun. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Kantonsgericht am 10. Dezember 2018 und damit zeitnah seinen Entscheid gefällt hat.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.